

# Wahl des Grossen Rats 23. Oktober 2016

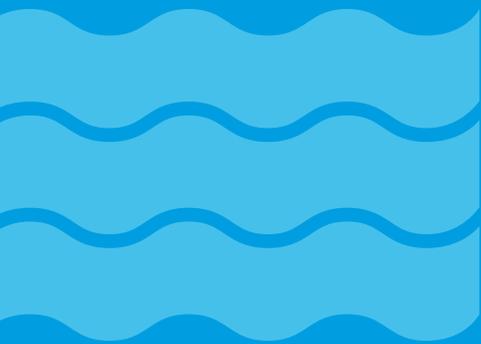
## Wahlanleitung



**Sehr geehrte  
Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen  
und Mitbürger**

Am 23. Oktober 2016 bestimmen Sie Ihre Vertretung im Kantonsparlament. Von Ihrer Gemeinde haben Sie die amtlichen Wahlunterlagen erhalten. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch.

Staatskanzlei  
des Kantons Aargau



# Ausgangslage

## Die Legislative

Der Grosse Rat ist das kantonale Parlament und bildet die gesetzgebende und damit oberste Behörde des Kantons Aargau. Er besteht aus 140 Mitgliedern, die vom Volk in den 11 Bezirken gewählt werden.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2020.

Der Kanton ist in 11 Wahlkreise (Bezirke) eingeteilt. Jedem Wahlkreis ist entsprechend seiner Einwohnerzahl eine Anzahl Mandate (Sitze) zugeteilt. Die Mandatszuteilung wird vom Grossen Rat vor jeder Wahl neu festgelegt.

Bezirk	Sitze	Bezirk	Sitze
Aarau	16	Lenzburg	12
Baden	30	Muri	7
Bremgarten	16	Rheinfelden	10
Brugg	11	Zofingen	15
Kulm	9	Zurzach	7
Laufenburg	7		

## Sitzverteilung 2012

Bezirk	SVP	FDP	SP	CVP	Grüne	GLP	BDP	EVP	EDU	Total
Aarau	5	3	3	1	1	1	1	1	0	16
Baden	8	5	5	5	2	2	2	1	0	30
Bremgarten	6	2	2	3	1	1	1	0	0	16
Brugg	3	2	2	1	1	1	0	1	0	11
Kulm	3	2	1	0	1	0	0	1	1	9
Laufenburg	2	1	1	2	1	0	0	0	0	7
Lenzburg	4	1	2	1	1	1	1	1	0	12
Muri	3	1	1	2	0	0	0	0	0	7
Rheinfelden	3	2	2	1	1	1	0	0	0	10
Zofingen	5	2	2	1	1	1	1	1	1	15
Zurzach	3	1	1	2	0	0	0	0	0	7
<b>Total Sitze</b>	<b>45</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>140</b>

# Wahlsystem

## Der doppelte Pukelsheim

Die 140 Mitglieder des Grossen Rats werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Parteien oder Gruppierungen (Listengruppen) können in allen oder nur in einzelnen Wahlkreisen (Bezirken) Listen einreichen. Listenverbindungen sind bei den Grossratswahlen nicht zulässig.

Stimmberechtigte können mit ihrem Wahlzettel maximal so viele Stimmen vergeben, wie in ihrem Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Jede Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist gleichzeitig eine Stimme für die jeweilige Listengruppe.

Seit 2009 werden die Sitze des Grossen Rats nach dem sogenannten «doppelten Pukelsheim»-System verteilt. Mit diesem Verfahren werden zunächst die Sitze auf die Listengruppen verteilt – proportional zur Anzahl Stimmen, die sie gesamtkantonal erhalten haben. In einem nächsten Schritt werden die Sitze der Listengruppen auf die einzelnen Bezirke verteilt. Schliesslich werden die Sitze den Kandidierenden zugeteilt, die innerhalb der Listen pro Bezirk am meisten Stimmen erzielt haben.

Ausserdem gilt bei den Grossratswahlen ein direktes Quorum. Damit eine Partei/Gruppierung bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird, muss sie im gesamten Kanton mindestens 3% oder in einem Bezirk mindestens 5% der Stimmen erhalten.



Fotos © Daniel Desbourough

# Listen 2016

## Eingereichte Listen für die Grossratswahlen vom 23. Oktober 2016

Liste	Bezeichnung
Liste 01	SVP – Schweizerische Volkspartei
Liste 02	FDP.Die Liberalen und Jungfreisinnige
Liste 03	SP – Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften
Liste 04	CVP – Christlichdemokratische Volkspartei
Liste 05	Grüne
Liste 06	glp – Grünliberale Partei
Liste 07	BDP – Bürgerlich-Demokratische Partei
Liste 08	EVP – Evangelische Volkspartei
Liste 09	EDU – Eidgenössisch-Demokratische Union
Liste 10	SLB – Sozial-Liberale Bewegung
Liste 11	LOVB – Lösungs-Orientierte-Volks-Bewegung

Einzelne Parteien/Gruppierungen nehmen nicht in allen Wahlkreisen (Bezirken) an den Grossratswahlen teil.

Wahlkreis (Bezirk)	Liste										
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Aarau	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Baden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
Bremgarten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Brugg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Kulm	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Laufenburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Lenzburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Muri	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
Rheinfelden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Zofingen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Zurzach	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		

# Ausfüllen des Wahlzettels

## Verwendbare Wahlzettel

Sie erhalten alle von Parteien und politischen Gruppierungen eingereichten Listen Ihres Wahlkreises sowie eine leere Liste zugeschickt. Die Wahlzettel sind in Blockform zusammengefasst. Trennen Sie den von Ihnen gewünschten Wahlzettel ab. Es darf nur ein amtlich vorgedruckter Wahlzettel oder die leere Liste verwendet werden – eigens gefertigte Wahlzettel oder Listen sind ungültig.

## Wahlzettel ausfüllen

- Vorgesdruckte Wahlzettel können Sie unverändert lassen oder abändern. Auf dem leeren Wahlzettel können Sie die Kandidierenden frei zusammenstellen.
- Der Wahlzettel darf nur **handschriftlich** ausgefüllt oder abgeändert werden.
- Änderungen müssen gut leserlich und eindeutig sein. Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, verwenden Sie die auf den Wahlzetteln vorgedruckten Bezeichnungen und Kandidatennummern.
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen sind ungültig.

## Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

In den Grossen Rat wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer der amtlichen Listen (Wahlzettel) stehen.

## Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten

- Ein Wahlzettel darf nicht mehr Kandidatennamen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Grossrätinnen und Grossräte zu wählen sind (Anzahl Linien auf dem Wahlzettel).
- Keine Kandidatin/kein Kandidat darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- Überzählige Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Wahlbüro gestrichen.
- Der Wahlzettel muss auf jeden Fall mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Ansonsten wird ein vorgedruckter Wahlzettel als ungültig und eine leere Liste als leer gezählt.

**Wichtig:** Sie dürfen **nur einen Wahlzettel** verwenden. Falls Sie mehr als einen Wahlzettel ins Stimmzettelkuvert legen, ist Ihre Stimmabgabe ungültig.

## Veränderter Wahlzettel

### Streichen 1

Sie können vorgedruckte Kandidatennamen durchstreichen. Dadurch erhalten diese Personen keine Kandidatenstimmen von Ihnen.

### Panaschieren 2

Sie können Namen von anderen Listen auf den Wahlzettel schreiben. Die entsprechenden Kandidatenstimmen fallen damit den anderen Listen als Parteistimmen zu.

### Kumulieren 3

Sie können einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder Namen von anderen Listen zweimal aufführen (Panaschieren). Dadurch erhält diese Person zwei Stimmen.

Sind neben den vorgedruckten Namen auf einem Wahlzettel noch leere Zeilen vorhanden, kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

**Wichtig:** Die Namen müssen ausgeschrieben werden. Gänsefüsschen ("), «dito», «idem», «do.» und Ähnliches sind **ungültig.**

 Wahl von 16 Mitgliedern des Grossen Rats vom 23. Oktober 2016		Bezirk Beispiel
01	Argoviapartei	
<del>01.01</del>	<del>Mustermann Hans, 1971, Projektleiter, Beispieldorf, bisher</del>	1
01.02	Platzhalter Patrizia, 1984, Lehrperson, Utopia, bisher	2
01.03	Niemand Norbert, 1979, Handwerker, Traumstadt, bisher	3
01.04	Beispiel Berta, 1980, Assistentin, Musterhausen	4
<del>01.05</del>	<del>Stellvertreter Stefan, 1975, Geschäftsführer, Fantasiedorf</del>	5
02.11	Neutral Nadine	2
01.06	Mitsitzer Mirjam, 1985, Selbständige, Überall	6
01.07	Teilnehmer Tim, 1992, Student, Nirgendwo	7
<del>01.08</del>	<del>Substitut Susanne, 1968, Wissenschaftlerin, Wahlgemeinde</del>	8
01.07	Tim Teilnehmer	3
01.09	Mitredner Michael, 1970, Kaufmännischer Angestellter, Modellstadt	9
01.10	Wählbar Walter, 1965, Technischer Mitarbeiter, Musterdorf	10
03.05	Anna Aufderlauer	2
		12
		13
		14
		15
		16
Vom Wahlbüro auszufüllen → Kandidaten-Stimmen:		Zusatz-Stimmen:
		Total:

## Unveränderter Wahlzettel

Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benutzt, kann ihn unverändert einlegen. Die Partei erhält so viele Stimmen (Parteistimmen), wie Namen (Kandidatenstimmen) und leere Zeilen (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.

## Zusatzstimmen

Leere Zeilen auf veränderten und unveränderten Wahlzetteln werden derjenigen Liste als Zusatzstimmen angerechnet, deren Parteibezeichnung oder Nummer im Kopf des Wahlzettels genannt ist. Fehlen Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt. Sie werden als leere Stimmen ausgewiesen.

## Leere Liste

Wer eine leere Liste benützt, kann die Parteibezeichnung oder Nummer eines vorgedruckten Wahlzettels daraufschreiben – muss aber nicht. Fehlt eine Bezeichnung und Nummer, werden die leeren Zeilen nicht gezählt, sondern als leere Stimmen ausgewiesen.

Der Wahlzettel muss mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten. Ansonsten wird der Wahlzettel als leer gezählt. Auch hier ist Kumulieren möglich.

 Wahl von 16 Mitgliedern des Grossen Rats vom 23. Oktober 2016		Bezirk Beispiel	
01.01	<i>Mustermann Hans</i>	1	
01.07	<i>Teilnehmer Tim</i>	2	
02.02	<i>Beisitzer Bruno</i>	3	
02.04	<i>Köbi Kandidat</i>	4	
03.05	<i>Anna Aufderlauer</i>	5	
04.06	<i>Verena Vorschlag</i>	6	
04.06	<i>Vorschlag Verena</i>	7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
Vom Wahlbüro auszufüllen →	Kandidaten-Stimmen:	Zusatz-Stimmen:	Total:

# Stimmabgabe

## Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist das amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu verwenden. Wer brieflich stimmen will,

- legt den Wahlzettel (allenfalls zusammen mit den Wahlzetteln anderer gleichzeitig stattfindender Wahlen) ins amtliche Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu,
- unterschreibt eigenhändig den Stimmrechtsausweis,
- verschliesst das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert,
- übergibt das Antwortkuvert bis spätestens **Dienstag, 18. Oktober 2016** der Post beziehungsweise wirft es vor der Urnenschliessung in den entsprechend bezeichneten Briefkasten des Gemeindehauses ein.

## Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmenden müssen ihren Stimmrechtsausweis im Abstimmungs- und Wahllokal ihrer Gemeinde abgeben, ihren Wahlzettel amtlich stempeln lassen und in die Urne legen.

Eine Übersicht der Kandidierenden sowie weitere Informationen zu den Grossratswahlen finden Sie unter [www.ag.ch/wahlen](http://www.ag.ch/wahlen) > **Grosser Rat** > **Vorschau**